

Heiraten in den Reben

Allgemeine Vertragsgrundlagen (AVG) für die Anmietung eines Müllheimer Rebhüsle – 01.08.2021

Teil 1 – Anmietung

§ 1 Zulassung von Trauungen

Das Rebhüsle dient standesamtlichen Trauungen. Bestehen begründete Zweifel an einer Nutzung, die der besonderen Sorgfalt gegenüber des Rebhüsle nicht gerecht wird und der Wertschätzung des Rebhüsle entgegensteht, kann die Nutzung von der Stadt Müllheim i. M. untersagt werden.

§ 2 Vermieter

Vermieter ist die Stadt Müllheim i. M.

§ 3 Mieter, Veranstalter

Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die im Rebhüsle durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt.

§ 4 Mietvertrag, Vertragsabschluss

1. Die Überlassung des Rebhüsle und ihrer Einrichtungen gegen Miete bedarf des schriftlichen Vertrags, der innerhalb 14 Tage nach der Reservierungsanfrage vom Veranstaltungsleiter bestätigt werden muss. Bestandteil des Vertrages ist die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung und die Hausordnung des Feldberger Rebhüsle.
2. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.

§ 5 Benutzungsentgelte, Miete, Nutzungen

1. Für jede Benutzung des Rebhüsle erhebt der Vermieter ein Benutzungsentgelt.
2. Das Benutzungsentgelt wird dem Mieter nach der Veranstaltung vom Vermieter in Rechnung gestellt. Es ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig.

§ 6 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
2. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume ordnungsgemäß verlassen werden.

§ 7 Haftung

1. Veranstaltungsrisiko
 - 1.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
 - 1.2 Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.

2. Haftung des Vermieters

- 2.1 Der Vermieter haftet dem Mieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anders bestimmt ist.
- 2.2 Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Personals zurückzuführen sind.

3. Haftung des Mieters

- 3.1 Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- 3.2 Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die dem Vermieter oder Dritten (z. B. Besuchern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Haftpflicht erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Mietverhältnisses.
- 3.3 Die nach Abs. 3.2 vom Mieter zu vertretenden Schäden werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters behoben.
- 3.4 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte, im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei. Dies umfasst insbesondere auch vom Mieter verursachte behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- 3.5 Für sämtliche vom Mieter eingebrachte Gegenstände, seiner Vertragspartner übernimmt der Vermieter keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 3.6 Bei Störungen (z. B. Baulärm, Rearbeiten, Geruchsbelästigungen) und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegen den Vermieter keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Stornogebühr) verpflichtet. Diese beträgt bei Stornierung der Veranstaltung bis 48 Stunden vor dem Trautermin 50 % danach 100 % der vereinbarten Miete.
2. Dem Vermieter steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigen Gründen zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 2.1 bei sonstigen schwierigen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen,
 - 2.2 infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 9 Räumung, Herausgabe der Mietsache

Die Mietsache ist herauszugeben, soweit der Mietvertrag nichts Abweichendes enthält, in der Regel unmittelbar nach Beendigung der im Vertrag genannten Veranstaltung.

Teil 2 – Verhalten vor Ort

§ 10 Zustand des Veranstaltungsraumes

1. Jegliche Veränderungen oder Um- und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen der Erlaubnis des Vermieters. Sie gehen zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anordnung des Vermieters den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.
3. Der Veranstaltungsraum wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Vermieter geltend macht.
4. Während der Dauer der Miete eintretende Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
5. Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, erforderlichenfalls kann der Vermieter nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 11 Bewirtung

Ein kleines Catering mit Stehempfang ist nur in Absprache mit dem Vermieter im Innen- und Außenbereich des Rebhüsles möglich.

§ 12 Hausordnung des Rebhüsle

1. Die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten.
2. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Das Rauchen ist im Rebhüsle und dem Platz drumherum untersagt.
4. Die angrenzenden Rebflächen dürfen nicht betreten werden.
5. Tiere sind nicht erlaubt.
6. In den Reben sind weder Toiletten noch ein Stromanschluß vorhanden.
7. Abfälle aller Art müssen wieder mitgenommen werden.
8. Aus Gründen des Umweltschutzes ist rund um das Rebhüsle das Werfen von Reis, Konfetti, Porzellan o. ä. untersagt.
9. Generell gilt, das Rebhüsle so zu verlassen wie es angetroffen wurde.
10. Das Rebhüsle darf nur zum Be- und Entladen angefahren werden. Die Wege stehen nur dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung.
11. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.

Teil 3 – Allgemeines

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Müllheim i. M.

§ 14 Anerkennung

Der Mieter anerkennt ausdrücklich die vorstehende Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für die Anmietung eines Müllheimer Rebhüsle als Bestandteil des Mietvertrags.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung ist ab 01.08.2021 gültig.

79379 Müllheim i. M., den 01.08.2021

Stadt Müllheim i. M.
Bürgermeister Martin Löffler